



Thüringer Feuerwehr-Verband · Magdeburger Allee 4 · 99086 Erfurt

Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
**An Leiter des Referat 24**  
**Herrn Michael Buntenkötter**  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

## Erlass Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

*hier: Stellungnahme des Thüringer Feuerwehr-Verbandes i. R. d. Anhörung zum Verordnungsentwurf (§21 ThürGGO)*

Sehr geehrter Herr Buntenkötter,  
sehr geehrte Frau Korn,

der Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes dankt Ihnen für die Übersendung des o. g. Entwurfs und die Einräumung der Möglichkeit, sich hierzu äußern zu können. In dessen Auftrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Thüringer Feuerwehr-Verband e. V. (ThFV) begrüßt die längst überfällige Anpassung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsordnung (ThürFwEntschVO). Die Entschädigungszahlungen an die Führungskräfte und Feuerwehrangehörigen mit besonderen Aufgaben stellen eine wichtige Form der Anerkennung und der Wertschätzung der Arbeit dieser Kameradinnen und Kameraden dar, die sich über den normalen Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren hinaus einbringen. Insofern und im Vergleich zu den Anpassungen bei in der Kommunalpolitik engagierten Ehrenamtlichen in den vergangenen Jahren ist eine Anpassung der Entschädigungssätze dringend geboten.

Im Einzelnen schlagen wir folgende **Änderungen** bzw. **Ergänzungen** vor:

Im § 1 „Geltungsbereich“ fehlen in der Aufzählung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden die **Stadtfeuerwehrwarte**. Diese sind entsprechend in § 1 Absatz 2 ThürFwEntschVO und in der Aufzählung in § 6 Absatz 2 mit aufzunehmen. Bei den Stadtfeuerwehrwarten handelt es sich um ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in Städten mit Berufsfeuerwehren, welche die Belange und Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Stadt und dem Amtsleiter vertreten sollen (vgl. § 15 Absatz 8 ThürBKG i. d. F. v. 29. Juni 2018). Hierfür ist eine entsprechende Führungsqualifikation erforderlich (bspw. ist in Erfurt die Ausbildung zum „Führer von Verbänden“ zwingende Voraussetzung für den/die Funktionsinhaber/-in), damit der Ver-

Erfurt

13. November 2018

Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
24.23-2201-3/2017 vom  
26.10.2018

Unser Zeichen  
GF-ThFV/TMIK

Ihr Ansprechpartner  
Alexander Blasczyk

Durchwahl  
Telefon: (0361) 55 18 318  
Telefax: (0361) 55 18 301

E-Mail  
alexander.blasczyk  
@thfv.de

Gefördert von der:



Geschäftsstelle:  
Magdeburger Allee 4  
99086 Erfurt  
Tel. (03 61) 55 18 - 300  
Fax (03 61) 55 18 - 301  
info@thfv.de  
www.feuerwehr-thueringen.de

Amtsgericht Erfurt:  
VR 160048

Bank:  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN:  
DE47 8205 1000 0130 0187 67  
BIC:  
HELADEF1WEM

treter diese Aufgabe auf dieser Ebene wahrnehmen kann. Mit dieser Aufgabewahrnehmung ist zudem ein erheblicher Mehraufwand gegenüber dem normalen Feuerwehrdienst verbunden. Da Stadtfeuerwehrwarte mehrere Feuerwehreinheiten zu betreuen haben, sollten diese wie Orts- und Stadtbrandmeister einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Stadtteilfeuerwehr erhalten, um das Gleichheitsprinzip zu wahren.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Stadtjugendfeuerwehrwarte der kreisfreien Städte keinen Zuschlag erhalten. Da diese jedoch auch mehrere Jugendfeuerwehren zu betreuen haben und sich dadurch ein entsprechender Mehraufwand ergibt, ist auch bei dieser Funktion die Zahlung eines Zuschlages für jede Jugendfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich (analog der Kreisjugendfeuerwehrwarte und auf Ebene der Gemeinden der Orts- und Stadtbrandmeister) geboten, um das Gleichheitsprinzip zu wahren.

In § 1 Absatz 3 sollten als weitere ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren mit besonderen Aufgaben noch die **Jugendgruppenleiter** aufgenommen werden. Je nach Größe der Jugendfeuerwehren ist die Betreuung der Kinder durch nur einen/eine Jugendfeuerwehrwart/-in und ggf. einen/eine Stellvertreter/-in nicht hinreichend, um den erforderlichen Betreuungsschlüssel und die Betreuung durch Aufsichtspersonen beider Geschlechter sicherstellen zu können. Diese Betreuer/-innen verrichten ebenfalls einen zusätzlichen Dienst und haben einen damit verbundenen Mehraufwand. Des Weiteren fehlen in der Aufzählung in § 1 Absatz 3 die **Sicherheitsbeauftragten** der Freiwilligen Feuerwehren. Beide Funktionen sind entsprechend in § 1 Absatz 3 und in der Aufzählung in § 6 Absatz 3 hinzuzufügen.

Aufgrund unserer oberen Ausführungen sind auch in der Tabelle in der Anlage zu § 6 ThürFwEntschVO folgende Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich:

- Nummer 2.2 (neu): Einfügung „Stadtfeuerwehrwarte“ mit einer angemessenen Entschädigung mit Zuschlag für jede Stadtteilfeuerwehr
- entsprechende Fortsetzung der Nummerierung: 2.3 (neu) Wehrführer, 2.4 (neu) Stadtjugendfeuerwehrwarte der kreisfreien Städte (mit Zuschlag) usw.
- Nummer 3.4 (neu): Ergänzung „Sicherheitsbeauftragte“ mit einer angemessenen monatlichen Entschädigung sowie

- Nummer 3.5 (neu): Ergänzung „Jugendgruppenleiter/Betreuer der Jugendfeuerwehren, die nicht zum Jugendfeuerwehrwart oder als dessen Stellvertreter bestellt sind“ mit einer angemessenen monatlichen Entschädigung.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner unseres Verbandes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Alexander Blasczyk  
Geschäftsführer